

Wer die Wahl hat, hat die Qual

Personen- oder Kapitalgesellschaft? Auf die richtige Rechtsform kommt es an!

Geld wäre also da, nun heißt es nur noch die Quadratur des Kreises schaffen, sprich: die Formel für das Schlankheitsbier finden. Ein patentfähiges Rezept ist bereits vorhanden, dennoch hat Joschi Schotterholer noch viel Tüftelei vor sich. Doch schließlich experimentiert er ja schon seit Jahren herum und weiß sich auch auf einem erfolgversprechenden Weg. Und tatsächlich, die Glückssträhne hält an und Joschi alsbald die ideale Rezeptur für den kalorienvernichtenden Gerstensaft in Händen. „Wenn mich das nicht reich macht, was dann?“, ist Joschi außer sich vor Freude. „Wo-rüber ich mir aber noch gar keine Gedanken gemacht habe: Soll ich als Einzelunternehmer starten, als GmbH, KG, OG oder gar AG?“ Joschi sieht sich in guter Gesellschaft: Viele Start-up-Unternehmer wollen ein Unternehmen gründen und wissen nicht, welches das passende Rechtskleid dafür ist. Eine gute Frage! Wie sagt Wolfi Lupo immer zu seinen Klienten? „Mit der maßgeschneiderten Rechtsform für Ihr Unternehmen lassen sich Gewinnsteuern wesentlich einsparen.“ Auf zu Wolfi, der soll's richten!

Wer ein Unternehmen gründen will, hat die Qual der Wahl im Hinblick auf das individuell beste Rechtskleid – eine der wichtigsten und gleichzeitig schwierigsten unternehmerischen Entscheidungen.

Dabei gilt es eine Vielzahl von Aspekten zu beachten: Zum einen wird die Finanzierung durch die Wahl der Rechtsform erleichtert oder erschwert. Zum anderen bestimmt das Gesellschaftsrecht Haftungsfragen und Gründungskosten. Einschlägige Experten empfehlen fast immer die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, die GmbH. Natürlich: Welcher Gesellschafter möchte seine uferlose persönliche Haftung nicht beschränken? Tatsächlich verlangen Banken aber regel-

mäßig persönliche Haftungserklärungen – somit ist es mit diesem Vorteil gegenüber Großgläubigern wie Banken auch schon wieder vorbei. Was noch dazukommt: Wird der Gesellschafter dann tatsächlich in die Pflicht genommen und muss für Schulden „seiner“ GmbH geradestehen, verwehrt ihm der Fiskus zumeist sogar noch die Abzugsfähigkeit dieser Zahlungen. Übrig bleibt ein Marketingargument: „GmbH“ oder gar „AG“ im Namen klingt einfach nach mehr als bloß „Einzelunternehmen“. So bekomme man, meinen blauäugige Jungunternehmer, leichter fette Aufträge.

Entscheidungskriterium Steuerbelastung

In der Unternehmenspraxis spielt freilich die künftige Steuerbelastung der Unternehmensgewinne eine gewichtige Rolle. Die Steuerreformen der letzten Jahre haben die Spielregeln immer wieder verändert – und zwar zugunsten natürlicher Personen und zulasten der Kapitalgesellschaft.

Natürliche Personen und Personengesellschafter fallen unter das Einkommensteuergesetz, GmbHs und AGs unter das Körperschaftsteuergesetz. Erstere werden mit einem progressiven Einkommensteuersatz zwischen 0 % (Gewinne unter EUR 11.000) und 50 % (Gewinnschwelle über EUR 60.000) besteuert, Letztere unabhängig von der Gewinnsituation mit einer KöSt-Flat-Tax von 25 %. Bei Kapitalgesellschaften fällt überdies sogar bei Verlusten eine sogenannte „Mindeststeuer“ an, bei der es nur für die Gründerphase gewisse Vergünstigungen gibt. Damit ist es aber noch nicht getan: Die Gewinnausschüttungen an die natürlichen Gesellschafter von Kapitalgesellschaften unterliegen nochmals 25 % KESt, in Summe ergeben sich demnach 43,75 % (25 % KöSt und 75 % von 25 % KESt nach KöSt). Ja, Österreich gilt zu Recht als Hochsteuerland! Oder lässt sich die Besteuerung doch vermeiden oder zumindest verringern? (siehe Steuertipps Nr. 95 und 96)

13 % Gewinnfreibetrag nur für natürliche Personen

Mit dem 13%igen Gewinnfreibetrag haben sich die Spielregeln ab 2010 noch einmal geändert. Er steht allen einkommensteuerpflichtigen Unternehmen zu, unabhängig von deren Rechtsform – also auch Personengesellschaftern – und Gewinnermittlungsmethode.

Kapitalgesellschaften profitieren allerdings nur indirekt, indem die einkommensteuerepflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer auf Basis ihrer Geschäftsführerbezüge die neue Begünstigung in Anspruch nehmen dürfen. Außerdem wird der Genuss des Steuerzuckerls Gewinnfreibetrag bei GmbH-Geschäftsführerbezügen durch teure Lohnnebenkosten empfindlich beeinträchtigt:

- 4,5 % Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- je nach Bundesland zwischen 0,36 % (Oberösterreich) und 0,44 % (Burgenland), in Wien 0,4 % Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag für die Wirtschaftskammer und
- 3 % Kommunalsteuern an die Gemeinden.

Einzelunternehmen oder Personengesellschaften – wie die Offene Gesellschaft (OG) oder die Kommanditgesellschaft (KG) – haben's hingegen gut: Sie alle profitieren vom Gewinnfreibetrag, der alljährlich bis zu maximal EUR 100.000 pro Unternehmer und Unternehmen ausmacht. Um den Gewinnfreibetrag bis zur Obergrenze ausschöpfen zu können, heißt es aber kräftig investieren oder Wertpapiere anschaffen.

Thesaurierung oder Ausschüttung?

Bei Unternehmen mit einem steuerlichen Gewinn von bis zu EUR 770.000 p.a. erweist sich das Rechtskleid einer Kapitalgesellschaft wegen des Gewinnfreibetrags oft als ungünstig – erst darüber könnte eine GmbH oder AG wieder an Attraktivität gewinnen. Ob die Rechtsform der Kapitalgesellschaft tatsächlich steuergünstiger kommt, hängt zweitens von der „Ausschüttungspolitik“ ab.

Je höher jener Gewinnanteil ist, der nicht (sofort) ausgeschüttet wird, desto günstiger wird die Kapitalgesellschaft im Vergleich zur Personengesellschaft. Gibt es keine Ausschüttung, fällt auch keine KEST an, die Besteuerung bleibt mit 25 % gering. Die Kapitalgesellschaft stellt daher – vorausgesetzt, die Gewinne werden nicht sofort aufgegessen – die ideale Rechtsform dar, um Kapital anzusparen und für betriebliche Investitionen zu verwenden.

Wer, wie unser Joschi Schotterholer, weder die zukünftigen Gewinne noch sein Ausschüttungspotenzial beziffern kann, dem sei die Gründung sowohl einer GmbH als auch einer GmbH & Co KG anempfohlen

(siehe Steuertipp Nr. 6). Joschis „JS Holding GmbH“ trägt den Rechtsmantel einer GmbH, die operative „Bier macht schlank und froh“ wird in eine GmbH & Co KG gehüllt. Das Bestehende an dieser Lösung: Die „JS Holding GmbH“ ist – unbeschränkt haftbarer – Komplementär der Kommanditgesellschaft, Joschi Schotterholer selbst Kommanditist. Das bedeutet: Seine Haftung beschränkt sich auf die Einlage. Diese in der Praxis erprobte flexible Rechtsform kombiniert die Vorteile der Kapitalgesellschaft mit jenen von Personengesellschaften. Wenn Sie also die Qual der Wahl haben und sich nicht entscheiden können: Gründen Sie doch eine GmbH & Co KG!



Kriterien für die Rechtsform eines Unternehmens

In der Frage „Personen- oder Kapitalgesellschaft?“ sind vor allem Haftungsfragen und die Folgen der künftigen Besteuerung entscheidend. Die Kapitalgesellschaft bringt Vorteile in Sachen Haftungsreduktion. Auch als Marketingtool ist sie bestens geeignet. In Sachen Besteuerung müssen vor allem zwei Fragen geklärt werden: Wie hoch ist der wahrscheinlichste zukünftige Gewinn? Und wie viel davon möchten die Gesellschafter privat verwenden? Während die Kapitalgesellschaft sich ideal als Sparschwein eignet, kann man bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen mittels Gewinnfreibetrag investieren und dabei Steuern sparen. Als kreative Kompromissvariante bietet sich eine GmbH & Co KG an.

Quelle: § 10 EStG.